

DE

***Fall Nr. IV/M.1594 -
PREUSSAG /
BABCOCK BORSIG***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 17/08/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 399M1594*



Brüssel, den 17.08.99

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : **Fall Nr. IV/M.1594 – Preussag/Babcock Borsig**

Anmeldung vom 16. Juli 1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

1. Am 16. Juli 1999 hat die Preussag Aktiengesellschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89¹ des Rates (Fusionskontrollverordnung) das Vorhaben angemeldet, die alleinige Kontrolle über die Babcock Borsig AG zu erwerben. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und daß keine Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen.

I. Die Parteien

2. Die Unternehmen des Preussag-Konzerns sind in den Bereichen Energie, Handel, Anlagen- und Schiffbau, Gebäudetechnik, Logistik sowie Transport und Touristik tätig.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S.13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S.1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.)

3. Die Unternehmen des Babcock-Konzerns haben Aktivitäten in den Bereichen Antriebstechnik, Kraftwerkstechnik, Maschinen- und Anlagenbau, Gebäudetechnik, Energie- und Prozeßtechnik sowie Industrieservice.

II. Zusammenschluß

4. Preussag wird ihre Konzernunternehmen Preussag Noell GmbH, die Preussag Wasser- und Rohrtechnik GmbH sowie eine 25%ige Beteiligung an ihrem Konzernunternehmen Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW) als Sacheinlage in die Babcock Borsig gegen die Gewährung neuer Aktien dieser Gesellschaft einbringen. Gleichzeitig soll Babcock Borsig weitere 25% plus eine Aktie der HDW von der Preussag erwerben, so daß Babcock Borsig insgesamt über eine 50%ige Beteiligung (plus eine Aktie) an HDW verfügen wird. Aufgrund der Einbringung dieser Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien wird Preussag eine Beteiligung von knapp über 33% an dem erhöhten Grundkapital der Babcock Borsig erwerben.
5. Aufgrund der gesicherten Hauptversammlungsmehrheit bei der Babcock Borsig wird Preussag mit dem Erwerb der Minderheitsbeteiligung die alleinige Kontrolle über die Babcock Borsig erlangen. So lag die Präsenz auf den letzten drei Hauptversammlungen der Babcock Borsig bei knapp 44,3% (1997), 37,9% (1998) und knapp 48,9% (1999). Beteiligungen größeren Umfangs an der Babcock Borsig halten lediglich die Westdeutsche Landesbank (10%) sowie die Fidelity Investments Boston United States (5,17%). Bei Zugrundelegung dieser Hauptversammlungs-Präsenzen sowie unter Berücksichtigung der beabsichtigten Erhöhung des Grundkapitals der Babcock Borsig wird die Minderheitsbeteiligung der Preussag eine Hauptversammlungsmehrheit von [...] einräumen. Aufgrund dieser gesicherten Stimmenmehrheit wird Preussag mit dem Erwerb der Minderheitsbeteiligung die alleinige Kontrolle an der Babcock Borsig im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung erwerben.

IV. Gemeinschaftsweite Bedeutung

6. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR² (Preussag in 1997/98: 17,8 Mrd. EUR; Babcock Borsig in 1997/98: 5,1 Mrd. EUR³). Der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz der Preussag (12,6 Mrd. EUR in 1997/98) sowie der Babcock Borsig (3,8 Mrd. EUR in 1997/98⁴) überschreitet jeweils 250 Mio. EUR. Zwar erzielte die Babcock Borsig im letzten Geschäftsjahr zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland. Da jedoch Preussag nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielt, hat der angemeldete Zusammenschluß gemeinschaftsweite Bedeutung.

² Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

³ Ohne die Umsätze der AE Energietechnik Beteiligungs AG, vgl. Fall Nr. M.1552 – Babcock Borsig/AE Energietechnik.

⁴ Ohne die Umsätze der AE Energietechnik Beteiligungs AG, vgl. Fall Nr. IV/M.1552 – Babcock Borsig/AE Energietechnik.

V. Relevante Märkte

A. Sachlich relevante Märkte

7. Der Zusammenschluß betrifft verschiedene Märkte im Bereich des Anlagenbaus der Umwelt- und Energietechnik, den Markt für stationäre Feuerschutzanlagen sowie Märkte für Sonderkrane und den vorgelagerten Markt für Sonderkrangetriebe.

(i) Märkte im Bereich des Anlagenbaus der Umwelt- und Energietechnik

8. Die Kommission hat in einer früheren Entscheidung⁵ insbesondere den Bereich des Anlagenbaus in der Umwelt- und Energietechnik näher untersucht. Die nachfolgend aufgezählten Produktmärkte, die auch im vorliegenden Fall betroffen sind, wurden darin als sachlich relevante Märkte zugrundegelegt.

- 1: Müllverbrennungsanlagen
- 1.A: Hausmüllverbrennungsanlagen
- 1.B: Sondermüllverbrennungsanlagen

- 2: Gasreinigungsanlagen
- 2.A: Rauchgasentschwefelungsanlagen
- 2.B: Rauchgasentstickungsanlagen
- 2.C: Rauchgasreinigungsanlagen für Hausmüllverbrennungsanlagen.

9. Die anmeldende Partei schlägt auch im vorliegenden Fall vor, die oben genannten Kategorien als relevante Produktmärkte anzusehen.

Kategorie 1: Müllverbrennungsanlagen

10. Hausmüllverbrennungsanlagen dienen der Verbrennung von Hausmüll und bestehen aus unterschiedlichen Komponenten wie Verbrennungsrosten, Entaschungsanlagen und Rauchgasreinigungsanlagen. Sie lassen sich insoweit von Sondermüllverbrennungsanlagen unterscheiden, die zum einen speziell für die Verbrennung hochgiftiger Stoffe ausgelegt sind und zum anderen eine wesentlich kleinere Verbrennungskapazität aufweisen.

Kategorie 2: Gasreinigungsanlagen

11. Rauchgasreinigungsanlagen für Hausmüllverbrennungsanlagen werden zur Filterung der bei dem Verbrennungsverfahren entstehenden Abgase eingesetzt. Sie unterscheiden sich technisch und vom Verwendungszweck her von Rauchgasentschwefelungs- und Rauchgasentstickungsanlagen, die Schwefel- bzw. Stickoxide aus den Abgasen von Kesselbefeuerungen entziehen.

(ii) Markt für stationäre Feuerschutzanlagen

⁵ Fall Nr. IV/M.1552 – Babcock Borsig/AE Energietechnik. In der Entscheidung IV/M.1484 – Alstom/ABB wurde der Markt für Rauchgasreinigungsanlagen zugrundegelegt. Die genaue Marktabgrenzung konnte jedoch wegen der unveränderten wettbewerblichen Beurteilung offengelassen werden.

12. Der Zusammenschluß wirkt sich weiter auf dem Markt für stationäre Feuerschutzanlagen aus. Dazu gehören nach Angaben der Parteien insbesondere Brandmeldeanlagen sowie Sprinkler- und sonstige Löschanlagen. Mobile Feuerschutzeinrichtungen wie tragbare Feuerlöscher, fahrbare Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel haben hingegen einen anderen Anwendungsbereich und sind nicht dem relevanten Markt zuzurechnen. Für einen einheitlichen Markt für stationäre Feuerschutzanlagen spricht nach Angaben der Parteien zum einen, daß die Nachfrage auf ein komplettes Feuerschutz-System, bestehend aus Melde- und Löschanlagen, ausgerichtet ist. Zum anderen stellen die bedeutenden Anbieter in der Regel alle Arten von stationären Feuerschutzanlagen her. Die genaue Marktabgrenzung kann im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der geringen Aktivitäten der Babcock Borsig im Bereich der Feuerschutzanlagen offengelassen werden.

(iii) Märkte für Sonderkrane und -getriebe

13. Nach den Angaben der Parteien sind von dem Zusammenschluß ferner die Märkte für Sonderkrane sowie für Sonderkranbetriebe betroffen. Die Kommission hat in einer früheren Entscheidung⁶ festgestellt, daß Sonderkrane einen eigenen sachlichen Markt darstellen, der von dem Markt für Standardkrane zu unterscheiden ist. Die Ermittlungen der Kommission haben im vorliegenden Fall dieses Ergebnis bestätigt. Die Parteien sind weitergehend der Auffassung, daß eine weitere Unterteilung des Marktes nach Portalkranen und Brückensonderkranen vorzunehmen ist. Das sei durch die Tatsache gerechtfertigt, daß zwischen beiden Krantypen technologische und konstruktive Unterschiede bestünden und dadurch, daß auf beiden Märkten eine unterschiedliche Anbieterstruktur bestehe. Die genaue Marktabgrenzung kann jedoch offengelassen werden, da Babcock Borsig jedenfalls nicht als Hersteller von Sonderkranen tätig ist. Der Markt für Sonderkrangetriebe ist nach Auffassung der Parteien als eigener sachlicher Markt von dem Markt für Standardkrangetriebe zu unterscheiden. Da im Bereich der Getriebefertigung für Krane nur Babcock Borsig tätig ist und es somit zu keinen Überschneidungen der Aktivitäten der Parteien in diesem Bereich kommt, kann die genaue Marktabgrenzung auch hier offengelassen werden.

B. Räumlich relevante Märkte

14. Nach Auffassung der Parteien ist der räumlich relevante Markt für den Anlagenbau in der Umwelt- und Energietechnik mit den dazu benötigten Komponenten ein weltweiter Markt. Die Ermittlungen im vorliegenden Fall haben die Feststellungen in dem Verfahren Babcock Borsig/AE Energietechnik⁷ bestätigt, wonach der geographische Markt mindestens den Europäischen Wirtschaftsraum umfaßt.

15. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Normen für den Feuerschutz ist nach Auffassung der Zusammenschlußbeteiligten davon auszugehen, daß es sich bei den Märkten für stationäre Feuerschutzanlagen um nationale Märkte handelt. Die geographische Reichweite des Marktes muß vorliegend nicht abschließend ermittelt werden, da die Parteien auf größeren als nationalen Märkten jedenfalls eine geringere Marktbedeutung hätten.

⁶ Fall Nr. IV/M.420 – CGP/GEC Alstom/KPR/Kone.

⁷ Fall Nr. IV/M.1552 – Babcock Borsig/AE Energietechnik.

16. Die Parteien sehen – trotz gewisser Einschränkungen im Hinblick auf die Transportkosten – den Europäischen Wirtschaftsraum als den räumlich relevanten Markt für Sonderkrane und –getriebe an. Die Kommission ist im Jahr 1994⁸ noch von nationalen Märkten für Sonderkrane ausgegangen, da zumindest in dem auf Frankreich bezogenen Verfahren nationale Präferenzen festzustellen waren. Die Ermittlungen im vorliegenden Fall bestätigen jedoch die bereits 1994 festgestellte Öffnungstendenz zu größeren geographischen Märkten. Wettbewerber haben überwiegend angegeben, daß sie den Europäischen Wirtschaftsraum als geographischen Markt ansehen. Die genaue Marktabgrenzung kann jedoch dahingestellt bleiben, weil auf den relevanten Märkten jeweils nur eine der Parteien tätig ist und es somit zu keinen Überschneidungen in den Aktivitäten kommt.

VI. Wettbewerbliche Beurteilung

(i) Märkte im Bereich des Anlagenbaus der Umwelt- und Energietechnik

17. Das Zusammenschlußvorhaben führt zu Überschneidungen im Bereich des Anlagenbaus in der Umwelt- und Energietechnik. Die Marktanteile der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Mangels statistischer Angaben beruhen diese Angaben auf Schätzungen der Parteien. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Marktanteile der Parteien in einem Maße von diesen Schätzungen abweichen, die Anlaß zu wettbewerblichen Bedenken nach der Fusionskontrollverordnung geben könnten. Bei der Ermittlung der Marktanteile werden – wie schon in vorangehenden Verfahren⁹ – die Auftragseingänge aus dem Zeitraum 1994 – 1998 zugrundegelegt. Im Anlagenbau werden Projekte in der Regel über einen längeren Zeitraum abgewickelt. Eine Betrachtung der Marktanteile auf Jahresbasis würde zu extremen Schwankungen der Marktanteile und damit zu keinen aussagefähigen Marktanteilsangaben führen.

Kategorie	EWR-Marktanteil	Marktanteil-Weltweit	Größte Wettbewerber, EWR-Marktanteil
Kategorie 1.A.	[15-20%]	[10-15%]	Lurgi [15-20%] ABB [15-20%]
Kategorie 1.B.	[15-20%]	[5-10%]	BASF [20-25%] Von Roll [15-20%]
Kategorie 2.A.	[5-10%]	[<5%]	Lurgi [15-20%] ABB [10-15%]
Kategorie 2.B.	[<5%]	[<5%]	Lurgi [15-20%] ABB [15-20%]
Kategorie 2.C.	[25-35%]	[25-35%]	ABB [10-15%] Lurgi [10-15%] Siemens [10-15%]

⁸ Fall Nr. IV/M.420 – CGP/GEC Alstom/KPR/Kone.

⁹ Vgl. Fall IV/M.1552 – Babcock Borsig/AE Energietechnik.

18. Bei der Bewertung der Marktanteile im EWR muß die besondere Situation nach der Wiedervereinigung Deutschlands berücksichtigt werden. Diese Anteile spiegeln im Falle Babcocks und Preussags mehr als bei den anderen Wettbewerbern den Nachholbedarf der neuen Bundesländer wieder. Über einen Zeitraum von mehreren Jahren bestand eine deutlich erhöhte Nachfrage nach Anlagen zur umweltgerechten Entsorgung von Müll sowie zur notwendigen Anpassung bestehender Kraftwerke an westliche Technologiestandards. Babcock und auch Preussag haben hier einen sehr hohen Anteil der Einzelprojekte im Anlagenbau der betreffenden Teilmärkte realisiert. Der genannte Nachholbedarf ist im wesentlichen gedeckt.
19. In allen oben aufgeführten Teilmärkten existieren mehrere starke Wettbewerber, die sowohl im EWR wie auch weltweit operieren. Hinzu kommen noch eine Anzahl weiterer Wettbewerber mit Marktanteilen im Bereich von 5-8% auf EWR-Basis, die ihr Produktangebot nur auf einzelne, wenige Teilmärkte konzentrieren.
20. Für den Fall, daß die sachlich relevanten Märkte weltweiten Charakter haben sollten, wäre die addierte Marktstellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf den meisten der hier untersuchten Märkte geringer und würde ebenfalls keinen Anlaß zu wettbewerblichen Bedenken geben.

(ii) Markt für stationäre Feuerschutzanlagen

21. Die Tätigkeiten der Parteien überschneiden sich nach eigenen Angaben nur auf dem deutschen und dem luxemburgischen Markt für stationäre Feuerschutzanlagen. In Deutschland erreicht Preussag nach eigenen Schätzungen einen Marktanteil von [25-35%]. Bedeutende Wettbewerber sind die zum Tyco-Konzern gehörende TOTAL sowie die zu Vivendi gehörende Calanbau. Der Marktanteilszuwachs durch den Zusammenschluß mit Babcock Borsig beträgt nach Angaben der Parteien [<1%] entsprechend einem Umsatz von [...]. Die durch den Marktanteil bereits als unbedeutend ausgewiesene Marktstellung der Babcock Borsig wird weiterhin durch folgenden Umstand relativiert: Babcock Borsig bietet anders als Preussag stationäre Feuerschutzanlagen nur im Rahmen von Angeboten an, die die gesamte technische Gebäudeausrüstung (Heizung, Klima, Lüftung, Feuerschutz etc.) zum Inhalt haben. Leistungen im Zusammenhang mit den Brandmeldeanlagen werden in Gänze an Subunternehmer vergeben. Eigene Leistungen werden nur in Bezug auf Sprinkleranlagen erbracht, für die Babcock Borsig jedoch die Komponenten von dritten Unternehmen wie z. B. Preussag bezieht. Entsprechend tritt Babcock Borsig nicht aktiv als Anbieter von stationären Feuerschutzanlagen am Markt auf und ist als solcher auch dem einschlägigen Bundesverband für Feuerlöschgeräte und -anlagen e.V. nicht bekannt.
22. In Anbetracht der unbedeutenden Marktstellung der Babcock Borsig ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung infolge des Zusammenschlusses auf dem Markt für stationäre Feuerschutzanlagen nicht zu erwarten.

(iii) Märkte für Sonderkrane und -getriebe

23. Der Zusammenschluß führt zu keinerlei Überschneidungen in den Tätigkeitsbereichen beider Parteien. Da jedoch Babcock Borsig als Getriebehersteller für Sonderkrane auf einem vorgelagerten Markt zu dem Markt für Sonderkrane

(Preussag-Geschäftsfeld) tätig ist, werden die vertikalen Auswirkungen dieses Zusammenschlusses näher untersucht.

24. Babcock Borsig ist ein bedeutender Anbieter von Sonderkran-Getrieben. Das Unternehmen schätzt den eigenen Marktanteil im Europäischen Wirtschaftsraum mit [15-20%]. Zu den bedeutendsten Wettbewerbern zählen die finnische Santasalo-Gears mit einem geschätzten Marktanteil von ca. [15-20%], Sumitomo und Kone mit Marktanteilen von jeweils [<10%]. Die Ermittlungen haben die eigenen Marktanteilsschätzungen der Parteien im wesentlichen bestätigt. Babcock Borsig wird grundsätzlich als Marktführer mit einem Marktanteil, der zum Teil mit 25% angegeben wird, angesehen. Die Ermittlungen haben keinen Anlaß zu der Befürchtung gegeben, daß sich mit der Integration des Getriebeherstellers Babcock Borsig in den Preussag-Konzern die Bezugsmöglichkeiten für Sonderkranhersteller in einer Weise verringern, die Anlaß zu wettbewerblichen Bedenken geben. Nur der Getriebehersteller Kone ist selber vertikal integriert und stellt Getriebe für die eigene Sonderkranfertigung her. Daneben sind die oben genannten weltweit tätigen Unternehmen als unabhängige Bezugsalternative für Sonderkranhersteller auf dem Markt tätig. Entsprechend führt der Zusammenschluß zu keiner wettbewerblich bedenklichen Marktstellung der beteiligten Unternehmen.

VII. Ergebnis

Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission